

Finanzierungsvereinbarung (Bezuschussung des laufenden Betriebes)

abgeschlossen zwischen

1. dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden als "Land OÖ." bezeichnet, einerseits und
2. der Oö. Theater und Orchester GmbH, Promenade 39, 4020 Linz, im Folgenden als "TOG" bezeichnet, andererseits

wie folgt

I. Präambel

1. Die TOG wurde am 20.08.2005 im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz zu FN 265841v eingetragen. Das Grundkapital der TOG beträgt 110.000 Euro (in Worten: einhundert-zehntausend Euro) und wird zur Gänze von der OÖ Landesholding GmbH gehalten. Die OÖ Landesholding GmbH wiederum wird zur Gänze vom Land OÖ. gehalten.
2. Aufgrund des Einbringungsvertrages vom 1. September 2005 wurde der gesamte Betrieb des Landestheaters sowie des Bruckner Orchesters zum Einbringungsstichtag 31. August 2005 vom Land OÖ. mit allen Aktiva und Passiva und mit allen Rechten und Pflichten in die TOG eingebracht. Dem Einbringungsvorgang wurde die im Einbringungsvertrag beschriebene Einbringungsbilanz zu Grunde gelegt.
3. Die TOG ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient im Sinne der §§ 34 ff BAO ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke auf kulturellem Gebiet, nämlich der Förderung der Kunst. Die TOG ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Eine Ausschüttung von Gewinnen an den Gesellschafter ist ausgeschlossen.
4. Das Land OÖ. verpflichtete sich gegenüber der TOG bereits mittels Finanzierungsvereinbarung vom 1.9.2005 zur Zuschussung des laufenden Betriebes der TOG.
5. In Pkt. III Z. 3 der Finanzierungsvereinbarung vom 1.9.2005 ist geregelt, dass die TOG und das Land OÖ. bereits in dieser Finanzierungsvereinbarung davon ausgegangen sind, dass sich der Umfang des laufenden Betriebes jedenfalls durch die Inbetriebnahme des Musiktheaters in einem solchen Ausmaß verändern wird, dass eine Anpassung der Basis für die Bemessung des Zuschusses des Landes OÖ. zum laufenden Betrieb erforderlich werden wird. Die Anpassung der Basis für die Bemessung des Zuschusses (Ausgangszuschussbetrag) zum laufenden Betrieb ab Inbetriebnahme des Musiktheaters ist Gegenstand dieser Finanzierungsvereinbarung.

II. Finanzierung/Bezuschussung

1. Die Finanzierung des laufenden Betriebs der TOG erfolgt aus Eigenerträgen sowie einem Zuschuss des Landes OÖ. zum laufenden Aufwand, der unabhängig vom Zufließen der Zweckzuschüsse des Bundes, insb. gemäß § 23 FAG 2008 i.d.g.F., oder von Zuschüssen anderer Gebietskörperschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus Landesmitteln bereitgestellt wird.
2. Die Grundfinanzierung des laufenden Theater- und Orchesterbetriebs in gewöhnlichem Umfang erfolgte bisher durch einen fixen wertgesicherten jährlichen Zuschuss des Landes OÖ., dessen Bemessungsgrundlage aus den Wirtschaftsplänen des Landestheaters sowie des Bruckner Orchesters für das Verwaltungsjahr 2005 abgeleitet wurde und dessen absoluter Betrag sich aus der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Beilage 1 ergab. Dieser Betrag galt auch für das Kalenderjahr 2006. Ab dem Kalenderjahr 2007 unterlag der sich aus Beilage 1 ergebende, vom Land OÖ. zu leistende Zuschuss zum laufenden Betrieb der TOG der Wertsicherung nach den Bestimmungen des Pktes. II. Z. 3 der Finanzierungsvereinbarung vom 1.9.2005.

Dieser jährliche Zuschuss bezog sich bisher ausdrücklich auf ein Kalenderjahr und war von der TOG in Bezug auf ihr dem Spieljahr entsprechendes abweichendes Wirtschaftsjahr in geeigneter Weise abzugrenzen. Diese Regelung bleibt auch weiterhin aufrecht.

Der Zuschuss für den laufenden Betrieb der TOG wird ab 1.1.2013 grundsätzlich vom Land OÖ. entsprechend den vom Oö. Landtag bereitgestellten Mitteln im Budget der Direktion Kultur geleistet. Das Land OÖ. wird ungeachtet einer allfälligen Fortsetzung oder Neuregelung der Beitragsleistungen der Stadt Linz bzw. vom Bund zum Theaterbetrieb dafür Gewähr leisten, dass der TOG der Zuschuss zum laufenden Betrieb in voller Höhe zufließen wird. In besonderen Situationen kann das Land OÖ. im Einvernehmen mit der TOG Zuschussveränderungen vornehmen, die jedoch die Berechnungsbasis der Folgejahre nicht beeinflussen.

3. Ausgangszuschussbetrag ab 1.1.2013 ist jener Betrag, der sich zum 1.1.2013 auf Basis der Finanzierungsvereinbarung vom 01.09.2005 errechnet, zuzüglich eines Betrages von 316.000 Euro, der sich aus der 23. Novelle des Kollektivvertrages des Bruckner Orchesters vom Oktober 2008 ergibt. Die sich ergebenden Gesamtaufwendungen für Personal werden im Jahr 2013 mit 0,7% erhöht und der sich ergebende Sachaufwand bleibt auf Basis 2012 bis inkl. 2016 unverändert.
4. Der Ausgangszuschussbetrag gem. Pkt. II Z. 3 dieser Vereinbarung erhöht sich durch den erhöhten laufenden Betriebsaufwand für das neue Musiktheater ab dem Jahr 2013 einmalig um 20%, auf 37.097.136 Euro. Dieser erhöhte Ausgangszuschussbetrag bildet die Berechnungsgrundlage für die Folgejahre.

Im Ausgangszuschussbetrag ist der Zuschuss gem. Finanzierungsvereinbarung zum Genussrechtsmodell in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro nicht enthalten.

5. Der Ausgangszuschussbetrag gemäß Pkt. II Z. 4 ist ein Fixbetrag, der unbeschadet einer allfälligen Anpassungsmöglichkeit gemäß Pkt. III Z. 3. dieser Vereinbarung lediglich der Wertsicherung nach den folgenden Bestimmungen unterliegt:

- 5.1. Der Zuschuss des Landes OÖ. zum laufenden Betrieb gliedert sich in eine Komponente für den Personalaufwand und eine Komponente für den Sachaufwand. Die Komponenten für den Personalaufwand und den Sachaufwand sind konstante Ausgangsgrößen für die Wertsicherung.
- 5.2. Die Zuschusskomponente für den Personalaufwand erhöht sich im Kalenderjahr 2014 um 1,5 % und in den Folgejahren (also erstmals zum 1.1.2015) jährlich um jenen prozentuellen Veränderungsbetrag, ausgehend vom Kalenderjahr 2014, welcher in einen fixen und einen variablen Valorisierungsfaktor aufgeteilt ist:
 - a. Fixer Valorisierungsfaktor: Zur Abgeltung der jährlichen Biennalsprünge und Strukturmaßnahmen erfolgt ein fixer 0,75%iger Zuschlag, der als Durchschnittssatz angesetzt wird.
 - b. Variabler Valorisierungsfaktor: Zur Berechnung des variablen Valorisierungsfaktors wird jener prozentueller Veränderungsbetrag herangezogen, welcher sich aus der Gehaltstabelle der Landesbeamten des Landes Oberösterreich der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 aus den beiden Vorjahren berechnet. z.B.: Personalaufwand für 2015 berechnet sich aus prozentueller Veränderung 2013 zum Jahr 2014 – aus Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- 5.3. Die Zuschusskomponente erhöht sich weiters zu jenem Zeitpunkt (auch unterjährig im anteiligen Ausmaß), mit welchem die TOG Aufgaben aus der Direktion Kultur für die Administration von Konzertreihen übernimmt,
 - a. für den Personalaufwand um jenen Betrag, der dem Bezug des derzeit dafür verantwortlichen Mitarbeiters in der Direktion Kultur (inkl. Lohnnebenkosten) entspricht (nicht jedoch zusätzlich um den Bezug des dafür derzeit eingesetzten Sekretariats).
 - b. im Sachkostenbereich um den Pauschalbetrag von 25.000 EUR.
 - c. Diese Erhöhungen werden gem. 5.2. fortschreibend valorisiert.
- 5.4. Die Zuschusskomponente für alle übrigen Aufwendungen verändert sich ab dem Kalenderjahr 2017 (also erstmals zum 1.1.2017) jährlich in jenem Verhältnis, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2010 verändert. Die Wertanpassung erfolgt am Anfang eines jeden Kalenderjahres in der Höhe des Indexsprunges, welcher sich im Vergleich des April des Vorjahres mit dem April des Vorjahres ergibt (d.h., zum 1.1.2017 erfolgt eine Anpassung um den Indexsprung von April 2015 auf April 2016).
- 5.5. In den vorstehenden Ausgangszuschussbeträgen sind Leistungen für Ersatzinvestitionen in Höhe von jährlich 440.000 € auf Preisbasis 2005 inkludiert. Für das Jahr 2012 bedeutet dies eine Zuschussleistung von 515.988 € für Ersatzinvestitionen. Diese Zuschussleistung bleibt im Rahmen des Pkt. II Z. 4 iVm. Z. 5 dieser Vereinbarung aufrecht. Sollte aufgrund der Erhöhung des Anlagevermögens in Folge der Errichtung des Musiktheaters künftig mit diesem Zuschuss für Ersatzinvestitionen nicht das Auslangen gefunden werden können, so ist von der TOG ein begründeter Antrag auf Erhöhung zu stellen. Diese Zuschusserhöhung ist gesondert von den entsprechenden Gremien zu genehmigen.

- 5.6. Entsprechend der Beilage zur Finanzierungsvereinbarung vom 1.9.2005 kommt zu den baren Zuschusskomponenten gem. II.3. bis 5.5. auch eine unbare Zuschusskomponente. Diese besteht mit Inkrafttreten dieser Zuschussvereinbarung aus
- a. einer Komponente für die Abschreibungen in der TOG, welche sich aus dem jeweils aktuellen Betrag der AfA in der TOG abzgl. der Barmittel gem. 5.5. errechnet, sowie
 - b. einer Komponente für den ortsüblichen Mietzins der TOG an die MTG, welche sich aus dem Mietvertrag zwischen TOG und MTG abzüglich des Zuschusses gem. Finanzierungsvereinbarung zum Genussrechtsmodell in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro ergibt.
 - c. Die auf Basis dieser beiden Komponenten in der Bilanz der TOG eingestellten Forderungen sind im Falle von Zahlungen gem. 6.2. (im Falle von 5.6.a.) bzw. im Falle von über die 1,7 Mio. EUR hinausgehenden Zahlungen gem. Finanzierungsvereinbarung zum Genussrechtsmodell (im Falle von 5.6.b.) entsprechend zu kürzen bzw. aufzulösen. Die TOG verpflichtet sich, rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2025 (Beendigung des Genussrechtsmodells), eine mit dem Land Oberösterreich einvernehmliche Lösung über die weitere Vorgangsweise herbeizuführen.
- 5.7. Überschüsse oder Abgänge eines Wirtschaftsjahres verändern grundsätzlich – vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung – die Zuschüsse nicht.
6. Über die finanziellen Mittel gemäß Pkt. II Z. 4 iVm. Z. 5 dieser Vereinbarung hinaus werden der TOG grundsätzlich keine Mittel seitens des Landes OÖ. bereitgestellt. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gesondert bereitzustellende Mittel (Sonderbudget) für
- 6.1. anlassbezogene aktivitätsrelevante bzw. künstlerische Vorhaben,
 - 6.2. über den laufenden Betrieb hinausgehende Investitionsvorhaben oder Großinstandhaltungen (Generalsanierungen),
 - 6.3. durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch geänderte gesetzliche, arbeitsrechtliche oder sonstige extern zwingend vorgegebene Rahmenbedingungen verursachte Mehraufwendungen.

Derartige zu einem Mehrbedarf führende Maßnahmen sind dem Land OÖ. – im Wege der Landeskulturdirektion des Amtes der Oö. Landesregierung – in einem gesonderten, jeweils spätestens bis 15. Juni eines jeden Jahres, vorzulegenden Antrag mit einer schlüssigen Begründung mitzuteilen. Ein solches Sonderbudget bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit einer ausdrücklichen, schriftlichen Finanzierungszusage durch das Land OÖ.. Dabei behält sich das Land OÖ. das Recht vor, im Fall von Anträgen nach den obigen Ziffern 6.1. und 6.2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der TOG bei der Quantifizierung der Finanzierungszusage zu berücksichtigen. In den in der obigen Ziffer 6.3. geregelten Fällen ist das Land OÖ. zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Mittel verpflichtet.

7. Die gemäß Pkt. II. Z. 4. iVm. Z. 5 dieser Vereinbarung zu errechnenden Zuschüsse des Landes OÖ. werden monatlich in zwölf gleich hohen Teilbeträgen, jeweils spätestens bis zum 25. eines jeden Monats, angewiesen. Gemäß Pkt. II Z. 6. dieser Vereinbarung vom Land OÖ. genehmigte und schriftlich zugesagte Mittel werden nach Maßgabe des von der TOG nachzuweisenden kaufmännischen Bedarfs angewiesen.

8. Die TOG hat die Landesmittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der in der Gesellschaftserrichtungserklärung festgelegten Zielsetzungen zu verwenden.
9. Diese Finanzierungsvereinbarung besteht unbeschadet weiterer Vereinbarungen zwischen dem Land OÖ. und der TOG betreffend die Bezuschussung der Planungs- und Errichtungskosten betreffend das Musiktheater und der damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen zwischen der TOG und der MTG, insb. hinsichtlich des Genussrechtes, das zwischen der MTG und der Oö. Landesbank AG vereinbart wurde. Der daraus resultierende Mittelbedarf der TOG ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land OÖ. und der TOG geregelt.

III.

Dauer, Kündigungs- und Anpassungsmöglichkeiten

1. Diese Finanzierungsvereinbarung ersetzt die Finanzierungsvereinbarung vom 1.9.2005 ab dem 1.1.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unbeschadet der nachstehenden Anpassungsmöglichkeiten von jedem Vertragsteil zur Gänze schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende einer Spielzeit (das ist der 31. August eines jeden Jahres) aufgekündigt werden.
2. Die vor Aufkündigung beschlossenen Finanzierungszusagen bleiben über den Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus wirksam, auch wenn die Fälligkeit derartiger zugesagter Mittel erst nach dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung erklärt wurde, eintritt.
3. Der sich gemäß Pkt II. Z. 4 iVm. Z. 5 dieser Vereinbarung zu errechnende Zuschuss verändert sich nur dann, wenn sich der Betriebsumfang der TOG durch Gesellschafterbeschlüsse, insbesondere durch die Inbetriebnahme neuer oder Wegfall bestehender Spielstätten, oder durch geänderte gesetzliche, arbeitsrechtliche oder sonstige extern zwingend vorgegebene Rahmenbedingungen wesentliche nachhaltig ändert.

Eine wesentliche nachhaltige Änderung liegt dann vor, wenn sich der Zuschussbedarf durch die vorstehenden Maßnahmen um mindestens 2,5 % des zu errechnenden Zuschusses gemäß Pkt. II. Z. 4 iVm. Z. 5 dieser Vereinbarung verändern würde.

Wenn sich der Umfang des laufenden Betriebs nachhaltig im Sinne der vorstehenden Bestimmung ändert, hat die TOG die in Pkt II. Z. 4. dieser Vereinbarung genannte Beilage an den neuen Betriebszuschnitt anzupassen. Ein so veränderter Zuschuss bildet die neue Basis für den Ausgangszuschussbetrag iSd. Pktes II. Z. 4 dieser Vereinbarung und ist so jeweils die Ausgangsgröße für allfällige weitere Anpassungen des Zuschusses.

Die Veränderung der Basis für die Bemessung des Zuschusses des Landes OÖ. zum laufenden Betrieb bedarf zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit der Genehmigung der zuständigen Gremien des Landes OÖ.. Dazu hat die TOG dem Land OÖ. im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung, Landeskulturdirektion, bis 15. Juni eines jeden Jahres mit einer schlüssigen Begründung mitzuteilen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang sich ein Anpassungsbedarf nach den vorstehenden Bestimmungen ergeben hat.

Die sich daraus ergebende Anpassung des Ausgangszuschussbetrages gemäß Pkt. II. Z. 4 dieser Vereinbarung wird unter Berücksichtigung des kaufmännischen Bedarfs mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Kalenderjahres wirksam.

4. Nach Maßgabe des kaufmännischen Bedarfs der TOG können deren freie liquide Mittel (das sind jene liquiden Mittel, die nicht aus gesetzlicher Notwendigkeit oder kaufmännischer Sorgfalt von der TOG einer Rückstellung zuzuführen sind, auch "free cash flow" genannt), sofern diese zum Bilanzstichtag 700.000 Euro überschreiten, vom Land OÖ. auf den gemäß Pkt. II. Z. 4 dieser Vereinbarung zu leistenden Zuschuss angerechnet werden, so dass sich der Zuschuss für den darauffolgenden Planungszeitraum (das ist jenes Wirtschaftsjahr, für das die nächstfolgende Budgetierung erfolgt) um einen Betrag bis zur Gesamthöhe der freien liquiden Mittel verringert.

Dadurch ändert sich die Basis für den Zuschuss gemäß Pkt. II. Z. 4 dieser Vereinbarung jedoch nicht, sondern werden lediglich freie liquide Mittel der TOG einmalig aufgesaugt oder Anstelle von Zuschussleistungen verwendet. Dies hat daher keine langfristige Auswirkung auf die Finanzierung der TOG, kann sich jedoch bei Zutreffen der definierten Voraussetzungen wiederholen.

Die prozentuelle Aufteilung der Personal- und aller übrigen Aufwendungen, welche der Wertsicherung gemäß Pkt. II. Z. 5 dieser Vereinbarung unterliegen, ist regelmäßig zu überprüfen und kann nach dem Ermessen des Landes OÖ. jeweils für die der Prüfung folgenden Planungszeiträume angepasst werden.

IV. Controlling

Aufgrund der Finanzierungsvereinbarung vom 1.9.2005 hatte die TOG ein Planungs- und Berichterstattungssystem einzurichten und die diesbezüglichen Berichte, wie sie gemäß den handels- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen dem Aufsichtsrat erstattet werden, gleichzeitig auch dem Land OÖ. im Wege des Amtes der Oö. Landesregierung an die Direktion Kultur und an die Direktion Finanzen zu übermitteln. Diese Regelung gilt weiterhin.

V. Gesellschafterstruktur

Die Verpflichtungen des Landes OÖ. aus dieser Finanzierungsvereinbarung bestehen ohne Rücksicht auf Pkt. III. Z. 1. und 2. dieser Vereinbarung nur solange, als die OÖ Landesholding GmbH Alleingeschafterin der TOG ist.

Im Falle einer Veränderung der Gesellschafterstruktur wird das Land OÖ. dafür sorgen, dass zumindest für einen Übergangszeitraum von drei Jahren die Finanzierung der TOG in dem sich aus dieser Vereinbarung ergebender Umfang sichergestellt wird.

Diese Vereinbarung tritt weiters mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine von der OÖ Landesholding GmbH als Alleingeschafterin der TOG beschlossene Liquidation der TOG rechtswirksam wird. In diesem Fall werden die für eine geordnete Liquidation erforderlichen Mittel im Rahmen eines Sonderbudgets gemäß Pkt. II. Z. 6 dieser Vereinbarung vom Land OÖ. bereitgestellt.

VI. EU-rechtliche Belange

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass diese Finanzierungsvereinbarung keine Beihilfe im Sinne der Art. 87 ff EG-V darstellt, da diese durch das Land OÖ. als Alleingeschafter der OÖ Landesholding GmbH und diese wiederum als Alleingeschafterin der TOG insbesondere deshalb erfolgt, um der TOG die Aufnahme und Fortsetzung des laufenden Ge-

schäftsbetriebes des Theaters und Orchesters zu ermöglichen. Die von der TOG zu erbringenden Leistungen dienen außerdem dem Allgemeinwohl (siehe auch Art. 16 EG-V; Mitteilung der Kommission – Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, KOM/2000/0580), nämlich insbesondere der Förderung der Kunst.

VII. Kosten, Steuern und Gebühren

Allfällige mit der Errichtung oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben oder Gebühren trägt die TOG. Festgehalten wird, dass im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der TOG die Leistung von Gesellschafterzuschüssen von Kapitalverkehrssteuern befreit ist.

VIII. Zustimmung

Der Abschluss dieser Finanzierungsvereinbarung wurde sowohl von der Oberösterreichischen Landesregierung am als auch vom Oberösterreich Landtag am genehmigt.

IX. Allgemeines, Salvatorische Klausel

1. Festgehalten wird, dass auf Seite des Landes OÖ. im Hinblick auf die interne Aufgabenteilung als Ansprechpartner für die TOG in Belangen dieser Finanzierungsvereinbarung das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen, zuständig ist.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Vertragslücken sind dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechend zu schließen.
3. Das Land OÖ. und die TOG stellen einvernehmlich fest, dass mit dieser Vereinbarung die Bezuschussung des laufenden Betriebs der TOG sowie der dafür erforderlichen Investitionen vollständig und abschließend geregelt ist. Sämtliche diesbezüglich zuvor bestanden habenden Regelungen treten hiermit außer Kraft. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Linz,
Für das Land OÖ.:

Für die TOG:

.....

.....